



CH-3003 Bern-Wabern, BFM

Rundschreiben betreffend Erwerb des Schweizer Bürgerrechts für unmündige, vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische Kinder eines schweizerischen Vaters bei nachträglicher Heirat der Eltern (Art. 1 Abs. 1 Bst. a BüG)

An die : - für die Einbürgerung zuständigen kantonalen Behörden
- schweizerischen Vertretungen im Ausland

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 15. Juni 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitung

Gemäss dem seit dem 1. Januar 2006 geltenden Artikel 1 Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) erwirbt das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater.

Die Übergangsbestimmung von Artikel 58c BüG sieht vor, dass das Kind eines schweizerischen Vaters vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen kann, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 BüG erfüllt und vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geboren wurde.

Mit der Revision wurde die altrechtliche Bestimmung, wonach das unmündige ausländische Kind das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, wie wenn der Erwerb durch die Geburt erfolgt wäre, wenn sein Vater Schweizer Bürger ist und nachträglich die Mutter heiratet, aufgehoben (alter Art. 1 Abs. 2 BüG).

Im Nachgang zu den Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes war unser Amt vorerst der Ansicht, die Übergangsbestimmung von Artikel 58c BüG biete für alle Fälle, in welchen ein Kind von einem schweizerischen Vater unter altem Recht anerkannt wurde, eine geeignete Lösung. Da das Übergangsrecht den automatischen Bürgerrechtserwerb für unter altem Recht geborene Kinder, deren Eltern sich unter neuem Recht verheiraten, nicht übernahm, haben wir der allfälligen nachträglichen Heirat der Eltern keine Bedeutung mehr zugemessen. Es stellte sich daher die Frage, ob eine allfällige Lücke in den übergangsrechtlichen Bestim-

mungen des Bürgerrechtsgesetzes im Falle einer nachträglichen Heirat der Eltern vorliegt. Da Artikel 58c BÜG jedoch zu einer befriedigenden Lösung führte, haben wir das Vorliegen einer Lücke, welche zwingend hätte geschlossen werden müssen, verneint. Aus diesem Grunde haben wir die Kinder, welche das Schweizer Bürgerrecht erwerben wollten, auf den Weg der erleichterte Einbürgerung verwiesen.

In der Folge haben wir festgestellt, dass ein Teil der kantonalen Behörden die Meinung vertrat, der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts erfolge automatisch durch die nachträgliche Heirat der Eltern, obschon die diesbezügliche altrechtliche Bestimmung (alter Art. 1 Abs. 2 BÜG) aufgehoben und keine entsprechende neue Übergangsbestimmung ins Recht aufgenommen worden ist. Die Haltung der kantonalen Behörden beruht auf dem Prinzip, dass die neuen Bestimmungen keine Schlechterstellung der Kinder, deren Eltern sich unter neuem Recht verheiratet, nach sich ziehen dürfen. Hinzu kommt, dass die in den Ausbildungsunterlagen enthaltenen Informationen an das Personal der kantonalen Zivilstandsämter ebenfalls in diese Richtung gehen. Gestützt auf diese Umstände und im Sinne der Einführung einer einheitlichen Praxis haben wir diese Frage unter Beizug der Abteilung Rechtsetzung des Bundesamts für Justiz (BJ) einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Rechtliche Würdigung

Auch wenn unsere erste Interpretation im Lichte des Bürgerrechtsgesetzes eine gewisse Kohärenz aufweist, muss doch festgehalten werden, dass diese gestützt auf das vom Bundesamt für Justiz (Abteilung für Rechtsetzung) erstellte Rechtsgutachten dem Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) widerspricht. Der Grund liegt in der im Jahre 1976 erfolgten Revision des Familienrechts. Damals hat der Gesetzgeber das Prinzip eingeführt, wonach die Heirat der Eltern eine rechtliche Gleichstellung des ausserhalb der Ehe geborenen Kindes mit dem während der Ehe Geborenen bewirkt, sofern die Abstammung vom Vater durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist (Art. 259 ZGB). Die vor der Heirat der Eltern erfolgte Geburt eines Kindes stellt daher keinen stichhaltigen und annehmbaren Grund mehr dar, dieses anders zu behandeln als das während der Ehe geborene Kind, wenn das Abstammungsverhältnis feststeht. Der Ausdruck dieses rechtlichen Gleichbehandlungsgebots wurde im schweizerischen Bürgerrecht schon lange vor der Revision des Kindesrechts eingeführt. Gestützt auf diese verfassungsmässige Auslegung muss die Anwendbarkeit von Artikel 58c BÜG auf das unmündige Kind eines schweizerischen Vaters, der sich nachträglich mit der Mutter verheiratet, verneint werden. Die Nichtanwendbarkeit der übergangsrechtlichen Bestimmung von Artikel 58c BÜG auf diese Fälle hat zur Folge, dass diese Personen unter den Anwendungsbereich von Artikel 1 BÜG fallen, welcher keiner zeitlichen Begrenzung unterliegt. Da Artikel 1 Absatz 2 BÜG in diesen Fällen aufgrund der Heirat der Eltern keine Anwendung findet, gilt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a BÜG, wonach das Kind von Geburt an Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerin ist, wenn dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Es trifft zwar zu, dass diese Bestimmung vor allem auf während der Ehe geborene Kinder ausgerichtet ist. Ihr Wortlaut schliesst jedoch ihre Anwendbarkeit auf vor der Heirat geborene Kinder nicht aus. Das Bundesamt für Justiz kommt daher zum Schluss, Artikel 8 der Bundesverfassung gebiete eine extensive Auslegung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a BÜG in dem Sinne, als diese Bestimmung auf alle unmündigen, gemeinsamen Kinder von Ehegatten Anwendung findet mit Einschluss derjenigen, die vor der Heirat geboren wurden.

Schlussfolgerung

Wir schliessen uns dieser Meinung an und schlagen Ihnen vor, die bis 2006 geltende Praxis in dem Sinne weiterzuführen, als das unmündige ausländische Kind, dessen Vater Schwei-

zer ist und nachträglich die Mutter heiratet, automatisch das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, wie wenn seine Eltern bereits im Zeitpunkt seiner Geburt verheiratet gewesen wären.

Da es sich um eine Praxisänderung handelt, bleiben die aufgrund unserer ersten Meinungs-
äusserung in Anwendung von Artikel 58c BÜG ausgesprochenen Einbürgerungsentscheide
gültig. Unser Amt wird auf Gesuch hin bestätigen, dass der Erwerb des Schweizer Bürger-
rechts von Gesetzes wegen erfolgt ist. Damit kann verhindert werden, dass die betroffene
Person unter Umständen die ausländische Staatsangehörigkeit verliert.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir die laufenden Verfahren um erleichterte Einbürgerung nach
Artikel 58 c BÜG gestützt auf die vorliegende neue Praxis ohne Erhebung einer Gebühr ein-
stellen werden.

Schliesslich erinnern wir Sie daran, dass der Erwerb des Bürgerrechts durch die Heirat der
Eltern einen Bürgerrechtserwerb durch Abstammung darstellt, welcher voraussetzt, dass der
Vater im Zeitpunkt der Begründung des Kindesverhältnisses das Schweizer Bürgerrecht be-
sitzt. Erwirbt der Vater das Schweizer Bürgerrecht erst später, kann sein Kind das Schweizer
Bürgerrecht nur durch Einbezug in die Einbürgerung seines Vaters oder durch individuelle
Einbürgerung erwerben.

Dieses Kreisschreiben ist auch im Internet abrufbar unter www.bfm.admin.ch.

Wir benutzen gerne die Gelegenheit, Ihnen an dieser Stelle für die wertvolle Zusammenar-
beit bestens zu danken.

Freundliche Grüsse

BUNDESAMT FÜR MIGRATION
Direktionsbereich Bürgerrecht, Integration & Bundesbeiträge



Mario Gattiker, Vizedirektor

Kopie an:

- die kantonalen Zivilstandsbehörden durch Vermittlung des Eidgenössischen Amts für
Zivilstandswesen